

Schülerpraktikum – Was ist zu beachten?

Jedes Jahr wieder stellen sich Schüler in Zahnarztpraxen vor und bitten darum, ihr in den 9. und 10. Klassen vorgeschriebenes in der Regel zwei- bis dreiwöchiges Schülerbetriebspraktikum hier durchführen zu können.

Natürlich ist in erster Linie entscheidend, ob die Schülerin oder der Schüler bei der Vorstellung den Eindruck hinterlässt, den man mit dem Image seiner Praxis verbindet, und damit der Gedanke genährt wird, gegebenenfalls auf diesem Weg Nachwuchs für das eigene Personal zu finden. Vielleicht sollte aber auch nur den bekannten Eltern ein Gefallen erwiesen werden oder man denkt daran, wie schwierig es der eigene Nachwuchs hatte, eine entsprechende Stelle zu finden. Auf jeden Fall muss der Praxisinhaber aber einiges beachten, damit die Einblicke in den Ablauf der Praxistätigkeit von beiden Seiten positiv verwertet werden können.

Auftragsgemäß soll der Schüler die Möglichkeit nutzen, die Berufs- und Arbeitswelt unmittelbar kennenzulernen und sich mit ihr auseinanderzusetzen. Damit lernt er, seine Eignung für

bestimmte Tätigkeiten einzuschätzen und seine Berufsvorstellungen zu konkretisieren. Die Jugendlichen können also nicht nur so nebenbei „mitlaufen“, sondern sollten gemeinsam mit dem Team überlegen, welche konkreten Aufgaben sie übernehmen könnten und einen kleinen Wochenplan erstellen. Mit dem Praktikumsvertrag ist kein Arbeitsverhältnis begründet, und die Schüler erhalten daher auch keine Vergütung. Allerdings müssen für den Einsatz die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) beachtet und eingehalten werden.

Arbeitszeit und Ruhepausen

Gemäß § 7 JArbSchG dürfen Kinder (das sind Personen, die noch nicht 15 Jahre alt sind oder noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen) höchstens bis zu

sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich im Rahmen eines Schülerpraktikums beschäftigt werden. Für Jugendliche gilt die Regel, höchstens acht Stunden täglich und maximal 40 Stunden wöchentlich.

Ruhepausen sind abhängig von der Beschäftigungsdauer am Tag zwischen 30 und 60 Minuten (§ 11 JArbSchG). Die Beschäftigungsdauer müssen sie mit der Schule abstimmen und dürfen sie dann nicht überschreiten. Auch die Aufgabenstellungen müssen dem Gesetz entsprechen. Verboten sind alle Tätigkeiten,

- die die physische und psychische Leistungsfähigkeit übersteigen,
- bei denen die Schüler sittlichen Gefahren ausgesetzt sind,
- die mit Unfallgefahren verbunden sind (kein Einsatz am Gipstrimmer),
- bei denen Schüler schädlichen Einwirkungen, wie Lärm, Erschütterungen oder Strahlen, ausgesetzt sind (also keine Tätigkeiten im zahnärztlichen Röntgen oder mit zahnärztlichen Gefahrenstoffen).
- Auch eine Assistenz am Stuhl, das heißt direkter Umgang mit Instrumenten, die mit Speichel, Sekret oder Blut kontaminiert sind, ist nicht gestattet.

Versicherungsnachweise abfragen

Damit ist der Umfang der Betätigung eines Schülers in der Praxis ziemlich eingeschränkt.

Während des Schülerpraktikums, welches ja im organisatorischen Zusammenhang mit dem Schulbesuch stattfindet, sind die Schüler über ihre Schule unfallversichert. Verursacht ein Schüler in der Zahnarztpraxis einen Schaden, dann tritt seine Haftpflichtversicherung ein. Es ist daher ratsam, sich vom Schüler

Verschwiegenheitserklärung

- 1) Die Schülerin/der Schüler verpflichtet sich, über alle ihr/ihm in der Zahnarztpraxis bekannt gewordenen Umstände, sei es die Behandlung selbst, seien es die persönlichen Umstände des Patienten und deren Erklärung in der Praxis sowie Betriebsgeheimnisse zum Ablauf der Praxistätigkeit, absolutes Stillschweigen zu bewahren.
- 2) Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch gegenüber Verwandten und ist unbegrenzt bindend.

Unterschrift Schüler

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Unterschrift Praxisinhaber

oder dem gesetzlichen Vertreter den Bestand einer Haftpflichtversicherung vor Beginn nachweisen zu lassen. Da die Schüler in der Zahnarztpraxis Einblicke sowohl in die Organisations- und Arbeitsläufe der Praxis als auch in Behandlungsunterlagen der Patienten haben, die vertraulich sind und der Verschwiegenheit unterliegen, sollten sich Praxisinhaber auch vor Beginn der Tätigkeit eine Verschwiegenheitserklärung geben lassen, die zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben wird. Sollte der Schüler, der arbeitsrechtlich kein Mitglied des Praxisteam ist, im Sprechzimmer die Behandlung verfolgen, ist der Patient über dessen

Anwesenheit, gegebenenfalls mit einer kleinen Erläuterung, zu informieren und um sein Einverständnis zu bitten. In der Regel gibt es dafür keine Einwände.

Praktikum ist nicht gleich Praktikum

Dies waren Ausführungen zum Schülerpraktikum, das als einziges Praktikum gesetzlich geregelt ist und außerhalb eines Arbeitsverhältnisses in einer Praxis ablaufen kann. Alle anderen im Sprachgebrauch Praktika genannten Tätigkeiten (Studenteneinsätze, Ferientätigkeit) unterliegen dem Arbeits- und Sozialrecht. Es sollte dafür in jedem Fall ein Arbeitsvertrag schriftlich formuliert

werden, der den Grund der Beschäftigung, den Inhalt und die Dauer der Tätigkeit sowie die finanziellen Zusagen regelt. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten erforderlich. Versichert ist der „Arbeitnehmer“ dann über die Berufshaftpflicht des Zahnarztes und Unfallversicherung der Praxis. Trotz der Mühe, die eine Praktikums-tätigkeit für ein Praxisteam mit sich bringt und die sich sicherlich auch nicht in Eurobeträge umsetzen lässt, ist die Arbeit mit jungen Menschen immer lohnenswert und beide Seiten gewinnen an Erfahrungen.

Sabine Dudda

Anzeige



Deutsche Bank

Als Arzt weiß man,
was Patienten brauchen.

Mit dem HeilberufePortal
erfahre ich, was meine
Praxis braucht.

Mit dem HeilberufePortal der Deutschen Bank können Sie jederzeit und überall auf einen kompetenten Ratgeber in betriebswirtschaftlichen Fragen zurückgreifen. So haben Sie eine verlässliche Entscheidungshilfe, wenn es um Gründung, Investitionen oder Praxisübergabe geht. deutsche-bank.de/heilberufe

Unser Wissen in Ihren Händen.

Sprechen Sie mit uns:
Region Leipzig
Frank Streek, Telefon (0341) 120-2585, frank.streek@db.com
Jana Treppner, Telefon (0341) 120-1509, jana.treppner@db.com

Region Dresden
Susanne Lorenz, Telefon (0351) 4824-111, susanne.lorenz@db.com

Region Chemnitz
Sandra Homilius, Telefon (0371) 9110-135, sandra.homilius@db.com